

# Amtliches Kreisblatt

## für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geisler, Freystadt. — Postcheckkonto Breslau Nr. 18221. Bezugspreis monatlich 30 Goldpfennig. — Insertionspreis: die 4gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter-Höhe im amtlichen Teil 10 und im Reklameteil 20 Goldpfg.

Nr. 82

Mittwoch, den 9. November

1927

### Frankiert mit Sindenburg-Wohlfahrtsbriefmarken!

Ihr Erlös ist vorzugsweise für schwernotleidende Mittelstandsangehörige, Sozialrentner usw. bestimmt.  
Bestellungen an das Kreiswohlfahrtsamt.

#### 294. Verzeichnis der im Herbst 1927 gekörten Tiere.

Gemeinde-, Guts- bezirk	Vor- und Zuname des Tierhalters	Beschreibung des Tieres	Alter Jahre	Zahl der Punkte	Ohr- marke Nr.	Die Anführung gilt für die Zeit
<b>A. Bullen.</b>						
Ober Herzogswaldau	Gildebrand Tobias	schwarzbunt	1 1/2	51	121	vom 1. 1. 28 ab
Weichau	Stark Karl	"	1 1/2	57	122	
"	Gebauer Hermann	"	1 1/12	49	123	
"	Martin Bernhard	"	1 1/4	54	124	
Brunzelwaldau	Melzer Ernst	rotbunt	1	63	125	
Altenau Kolonie	Leichert Bernhard	schwarzbunt	1 1/2	51	126	
Banghermsdorf	Schwedtke Wilhelm	"	1 3/4	61	127	
"	Hein Ernst	"	1 3/4	52	128	
Niebusch	Kenger Robert	rotbunt	1 1/4	46	129	
Droscheybau	Schimke Gustav	"	1 1/2	50	130	
Sorge Kolonie	Hensel Paul	schwarzbunt	1 1/2	51	131	nur für Heydau
Heydau	Gutsche Gustav	rotbunt	1 3/4	48	132	
Streidelsdorf	Sieber Hermann	schwarzbunt	1 1/4	62	133	
Wallwitz	Psennig Berta	"	1 1/2	57	134	
Freystadt	Hoffmann Erich	"	1	57	135	
Nieder Herzogswaldau	Fellenberg Paul	rotbunt	1 3/4	51	136	
Reichenau	Gabler Hermann	"	1 1/2	47	137	
"	Bürger Richard	"	1 3/4	49	138	
Heinzensdorf	Gilbrich Reinh.	schwarzbunt	2	66	139	
"	Hänfel Paul	"	1 3/4	51	141	
Niebusch	Burghardt Reinh.	"	1 1/2	66	140	vom 1. 3. 28 ab
Kauden	Engel Hermann	"	1 1/2	56	142	
"	Lange Robert	rot	1 1/2	50	143	
Mobrig	Mündel Wilhelm	schwarzbunt	1 1/2	58	144	
"	Wahle Gustav	rotbunt	2 1/2	49	145	
"	Friedrich Willi	"	1 1/12	61	146	
"	Schöple Ernst	"	1 1/2	52	147	
Költzsch	Gutschale Heinrich	schwarzbunt	1 5/12	53	148	
Erschliefer	Tulle Paul	rotbunt	1 4/12	52	149	
"	Kieger Artur	rot	1 2/12	50	150	
Liebenzig	Petruschke Wilhelm	rotbunt	1 1/2	52	152	vom 1. 1. 28 ab
"	Thiel Max	"	1 1/2	55	153	
"	Mutschke Wilhelm	rot	1 3/4	66	154	
Herwigsdorf	Obst Hermann	schwarzbunt	1 5/12	56	155	
"	Hunger Adolf	"	1 1/2	58	156	
Sindau	Berchner Oskar	"	2 1/2	61	157	
Neustädtel	Franke Emil	"	1 1/2	51	158	
Malschwitz	Grüger Hermann	"	1 1/12	65	159	
Sindau	Großmann Otto	rotbunt	2 1/4	58	150	
Menkersdorf	Röhe Albert	schwarzbunt	1 1/4	53	161	

Kopf wie umstehend

Renkersdorf	Mummert Witwe	schwarzbunt	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	54	162	} Nur f. Hohenborau { u. bis Frühjahr 28  vom 1. 12. 27 ab
Alt Bielawe	Gärtner Bruno	rot	2	56	163	
Schönaich	Lange Wilh.	schwarzbunt	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	56	164	
Reinberg	Hoffmann Ernst	rotbunt	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	52	165	
Hohenborau	Kerlich Reinhold	schwarzbunt	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	54	166	
"	Kaste Gustav	"	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	44	167	
Rattersee	Woitschach Wilh.	rot	1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	42	168	
Tarnau	Lange Wilh.	schwarzbunt	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	51	169	
Hammer	Fanke Herm.	"	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	59	170	
Boile	Zeuke Emil	"	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	57	171	
"	Jotisch Gustav	rot	1 <sup>4</sup> / <sub>12</sub>	61	172	
Bürschlau	Lange Herm.	rotbunt	1 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	62	173	

B. Ober.

Ober Herzogswaldau	Gildebrand	weiß	7	45		} vom 1. 1. 28 ab } vom 1. 1. 28 ab } vom 15. 12. 27 ab
Weichau	Gebauer Herm.	"	10	33		
Rohrwiese	Pfennig Gustav	"	7	44		
Heinzendorf	Heinrich Adolf	"	6	52		
Reichenau	Sauermann Paul	"	6	34		
Reinberg	Hoffmann Ernst	"	6	36		
Al. Würbig	Burghardt Otto	"	8	44		
Alt Bielawe	Hanisch Herm.	"	7	35		
Reinberg	Schirichnik Helmut	"	6	41		

Freystadt N.-Schl., den 7. November 1927.

Der Landrat

295. [A 4 Nr. 6889.]

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. und des § 79 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Biegnitz Folgendes bestimmt:

I

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Besitzers Alois Weichert in Brunzelwaldau amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird das Gehöft des Weichert als **Sperbezirk**, die übrigen Gehöfte der Ortschaft Brunzelwaldau einschließlich des Gutes zum **Beobachtungsgebiet** erklärt.

Für den Sperbezirk gelten folgende Maßnahmen:

1. An den Ein- und Ausgängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen zu den Ställen des Seuchengehöftes sind Tafeln mit der Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ anzubringen.
2. Sämtliche Wiederkäufer und Schweine unterliegen der Stallsperr mit der Maßgabe, daß in dringenden Fällen die Benutzung der Tiere zum Zuge, sowie der Weidegang durch den Herrn Regierungspräsidenten in Biegnitz gestattet werden kann. Etwaige Anträge sind durch die Ortspolizeibehörde an mich einzureichen.
3. Sämtliche Hunde sind seitzulegen.
4. Schlächtern, Viehflastriern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.
5. Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.
6. Das Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Taxen gilt dies

insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

7. Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöfte fernzuhalten, jede Einfuhr solcher Tiere ist verboten.

8. Die Abgabe ungelochter Milch ist verboten. Das Verbot erstreckt sich auch auf Molkereirückstände, nicht jedoch auf Butter und Käse. Der Abkochen ist eine Erhitzung auf 85 Grad Celsius gleich zu achten.

9. Zur Abgabe von Futter- oder Streuvorräten sowie zur Abfuhr von Dünger und Jauche ist eine besondere Genehmigung erforderlich.

10. Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder mit ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöfte herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren.

11. Wolle darf nur in Säcken verpackt ausgeführt werden.

12. Mit den zur Schlachtung gelangenden seuchenkranken oder verdächtigen Klauentieren, desgleichen mit den von solchen Tieren herrührenden Kadavern ist nach den besonders einzuholenden Weisungen zu verfahren.

13. Die Stallgänge der verseuchten Ställe, die Plätze vor den Türen solcher Ställe und vor den Eingängen des Gehöftes, die Wege an den Ställen und dem zugehörigen Hofraum sowie die Abläufe aus der Dungstätte oder den Jauchehältern sind täglich nach Bedarf mehrmals mit dünner Kaltmilch zu übergießen.

14. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

15. Zur Wartung des Klauenviehs dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremden Klauenvieh in Berührung kommen.

16. Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöft, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist verboten.



II.

Für das Beobachtungsgebiet wird bestimmt:

1. Aus dem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh abgesehen von den Fällen der Abs. 2, 3 nicht entfernt werden. Auch sind das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergepannen durch das Beobachtungsgebiet sowie der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte verboten.

2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung ist, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchensfrei ist, von dem Landrat zu gestatten und zwar:

- a) nach Schlachtstätten in der Nähe liegender Orte,
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Der Transport nach in der Nähe liegenden Orten und Eisenbahnstationen darf nur zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgen, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden. Klauenvieh, das in Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegrafisch oder telefonisch zu benachrichtigen.

3. Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken darf nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erfolgen. Auf den Transport und die Anmeldung der Tiere finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

4. In dem Beobachtungsgebiet ist verboten:

- a) die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkten. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.
- b) der Handel mit Klauenvieh, sowie auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auf-

suchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Ankaufen von Tieren durch Händler.

- c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöft des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
- d) Die Abhaltung von öffentlichen Tiersehauen mit Klauenvieh.
- e) Rürungen von Tieren jeder Gattung.
- f) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3 B. U. B. G.) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwendung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Ablieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind. (vergl. § 11, Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren. Anl. A der B. U. B. G.)

III.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, ihre Aufhebung wird erfolgen, wenn die am Eingange bezeichnete Gefahr nicht mehr besteht.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden, sofern nicht nach § 328 Reichs-Strafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Freystadt, den 3. November 1927.

Der Landrat.

296. Gutsvorsteher-Stellvertreter.

Der fürstl. Revierförster Artur Bluschke in Dt. Tarnau ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Weitsch—Dt. Tarnau bestätigt worden.

Freystadt N.-Schl., den 4. November 1927.

Der Landrat.

297. Gutsvorsteher-Stellvertreter.

Der Oberinspektor Ignaz Jurekel in Streidelsdorf ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Streidelsdorf II bestätigt worden.

Freystadt N.-Schl., den 7. November 1927.

Der Landrat.

**Wegesperrung.**

Der Weg durch das Kirchvorwerk nach der Klantemühle wird wegen Brückenreparatur bis auf weiteres gesperrt. Herwigsdorf, den 1. November 1927.

Der Amtsvorsteher.  
George.

**Kartoffel- und Heuaufkäufer**

gesucht. Telefonische Offerten erbeten.

Schulmann G. m. b. H., Berlin-Halensee,  
Katharinenstraße 9. Telefon: Umland 1783.

**Der deutsche  
Kunstkopf**

Größte Funkzeitschrift mit allen Programmen und großem Unterhaltungs- und Bastlerteil. Nur 50 Pf. jede Woche. Bestellung bei jedem Postamt und in jeder Buchhandlung Abonnements u. Probenummern durch Gelsler's Buchhdlg.

Werbt für das Amtl. Kreisblatt!



**T**oppiche — Läufer ohne Anz. in 10 Monatsraten lief. Agay & Glück, Frankfurt a. Main, Gutleutstr. 75/V. Schreiben Sie sofort!



## Stilkleider

die große Mode, Kleidung für Gesellschaft, Nachmittag und Sport, nur Allerletztes bringt d. Winterband von **Beyers** Modeführer.

Für 1,50 M Überall zu haben.

Verlag Otto Beyer, Leipzig T

## Die beliebtesten Sorauer Kalender

für 1928 zu 50 und 75 Pf. sind eingetroffen und zu haben in

**Rudolf Geislers** Buchhandlung.

*Achtung!*

# Palmin Palmin Palmin

feinstes Cocos-Speisefett  
zum  
Kochen  
Braten  
Backen

Untrügliche Kennzeichen:  
Aufschrift „Palmin“  
und Namenszug  
*H. Schlinck*

Alleinige Hersteller: *H. Schlinck & Cie. A.-G. Hamburg*

Formulare zum

Neue

## Jagdrecht - Verteilungsplan

sind vorrätig in der  
**Kreisblattdruckerei Freystadt.**

**Münchner**

und

**Berliner**

**Illustrierte Zeitung**

empfehlenswert

**Rudolf Geisler's Buchhandlung.**



## Wollen Sie

sich Drucksachen anfertigen lassen, wie z. B.:  
Rechnungen, Mitteilungen, Postkarten,  
Vermählungskarten, Tafellieder,  
Besitenkarten u. a. m.

**dann kommen Sie**

nach Freystadt auf die Glogauer-  
straße, und zwar

**in die Kreisblatt-Druckerei.**

